

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Bettina Jarasch (GRÜNE)

vom 23. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Januar 2020)

zum Thema:

Abkommen mit der Türkei über Gründung einer türkischen Schule in Berlin

und **Antwort** vom 13. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Februar 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Bettina Jarasch (Bündnis 90/Die Grünen)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22400
vom 23. Januar 2020
über Abkommen mit der Türkei über Gründung einer türkischen Schule in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Zeitungsberichten zufolge verhandeln Deutschland und die Türkei derzeit ein Abkommen, auf dessen Grundlage die Türkei in Berlin, Frankfurt am Main und Köln türkische Schulen errichten möchte. Hintergrund der Verhandlungen ist demnach, den Fortbestand der drei deutschen Schulen in der Türkei zu sichern. In welcher Weise war das Land Berlin bislang an diesen Verhandlungen beteiligt?
2. Welche Kenntnisse hat der Senat über das Abkommen?

Zu 1. und 2.:

Die Deutsche Verhandlungsdelegation bestand aus Vertreterinnen und Vertretern des Auswärtigen Amtes, der Länder und des Sekretariats der Kultusministerkonferenz. Das Land Berlin war von Anbeginn an durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie an den Verhandlungen beteiligt. Entsprechend war der Senat durchgehend über den aktuellen Verhandlungsstand informiert.

3. Inwiefern kann der Bund Abkommen mit Drittstaaten zur Gründung und Betrieb möglicher Schulstandorte und schulaufsichtlichen Belangen ohne Beteiligung der Länder treffen?

Zu 3.:

Abstrakt ist diese Frage zwischen Bund und Ländern strittig. Zu dem umfassenden rechtswissenschaftlichen Streitstand wird beispielhaft auf die Veröffentlichung des ehemaligen Richters am Bundesverfassungsgericht Prof. Dr. Papier in DÖV 2003, S. 265 ff. verwiesen.

Für die Praxis spielt dieser Streit jedoch keine Rolle, da Bund und Länder sich in dem sogenannten Lindauer Abkommen vom 14.11.1957 auf eine Vorgehensweise beim Abschluss völkerrechtlicher Verträge im Bereich der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder geeinigt haben.

4. Welche Kompetenzen hat der Bund in dieser Frage und welche Kompetenzen haben die Länder?

Zu 4.:

Angelegenheiten des Schulwesens liegen nach der Regel des Artikel 70 Absatz 1 Grundgesetz (GG) in der alleinigen Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Die Frage der Auslegung des Artikel 32 Absatz 3 GG und damit verbunden die Frage nach der Reichweite der Rechte des Bundes, in diesem Bereich völkerrechtliche Verträge abzuschließen, ist grundsätzlich strittig. In der Praxis haben sich Bund und Länder jedoch auf ein Verfahren geeinigt, welches ersterem eine grundsätzliche Vertragsabschlusskompetenz zubilligt, die Rechte der Länder jedoch wahrt. Es wird ergänzend auf Frage 3 verwiesen.

5. Wie positioniert sich der Senat zu dem Wunsch der Türkei, eine türkische Schule in Berlin als Ersatzschule / Freie Schule zu errichten?

Zu 5.:

Das Recht eine Ersatzschule zu gründen ist verfassungsrechtlich und schulgesetzlich gewährleistet. Dem Staat steht bei der Erteilung der Genehmigung kein Ermessen zu, soweit die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Diesbezüglich wird ergänzend auf die Antworten zu den Fragen 6. bis 10. verwiesen. Der Senat bewertet es nicht, wenn Dritte innerhalb des rechtlichen Rahmens ihnen vom Gesetzgeber eingeräumte Rechte wahrnehmen.

6. Was sind die Voraussetzungen, um eine Genehmigung für eine Ersatzschule nach Berliner Schulrecht zu erhalten?

7. Welche Vorgaben des Berliner Schulgesetzes gelten grundsätzlich auch für Ersatzschulen und wie garantiert der Senat, dass diese Vorgaben auch eingehalten werden und welche Vorgaben können unter welchen Bedingungen ausgesetzt werden?

8. Inwiefern kann ein Abkommen zwischen der Bundesrepublik und der Türkei den Berliner Senat von der Pflicht entbinden, die Genehmigung einer Ersatzschule unter Anwendung des Landesrechts prüfen zu müssen und die Einhaltung der Regularien im Weiteren kontrollieren zu müssen?

9. Ist es möglich eine Errichtungsgenehmigung zu erhalten und den Verfahrensweg nach § 98 SchulG Ganz oder in Teilen auszulassen?

10. Inwiefern werden die Vorgaben der zweiten DVO auch für eine „türkische Schule“ Ersatzschule gelten?

Zu 6. bis 10.:

Die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Ersatzschule sind in Ausformung der Vorgaben von Art. 7 Abs. 4 GG in § 98 Abs. 3 bis 7 des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG) geregelt. Die Geltung weiterer schulgesetzlicher Regelungen ergibt sich aus § 95 Abs. 4 SchulG. Entscheidend ist darüber hinaus, dass Ersatzschulen in ihren Lehrzielen öffentlichen Schulen entsprechen. Somit gilt auch für Er-

satzschulen ein verbindlicher Standard an Erziehungszielen. Durch die höchstrichterliche Rechtsprechung wurde festgestellt, dass hierzu das Gebot der Achtung der Würde eines jeden Menschen und verbunden damit die Grundrechte und die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz sowie ferner die in Artikel 20 GG aufgeführten Verfassungsgrundsätze des demokratischen und sozialen Rechtsstaats gehören. Eine Privatschule steht demnach in ihren Lehrzielen hinter öffentlichen Schulen zurück und hat folglich keinen Anspruch auf Genehmigung als Ersatzschule, wenn nicht gewährleistet erscheint, dass im Rahmen ihres Unterrichts diejenigen Erziehungsziele beachtet werden, die sich aus diesen Verfassungsvorgaben und den von ihnen umfassten Wert- und Ordnungsvorstellungen ableiten.

Dass die Genehmigungsvoraussetzungen durchgängig erfüllt sind, wird im Rahmen der Genehmigungsverfahren, etwaiger Anerkennungsverfahren und durch die in § 95 Schulgesetz vorgesehenen Instrumentarien überprüft und sichergestellt.

Die Erteilung einer Ersatzschulgenehmigung unter Verzicht auf die Erfüllung der Voraussetzungen des § 98 SchulG und der diese konkretisierende Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Privatschulen und den Privatunterricht (2. DVO PrivatschulG) ist nicht möglich. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Bund und Länder einvernehmlich der Auffassung sind, dass das fragegegenständliche Abkommen nicht zu einer Modifizierung der verfassungsrechtlich vorgegebenen Rechtslage führen könne. Dies wurde den Vertreterinnen und Vertretern der Türkischen Republik im Rahmen der Verhandlungen auch durchgehend mitgeteilt und spiegelt sich im Vertragsentwurf wider.

11. Welche Rechtsform bzw. organisatorischen Voraussetzungen sind notwendig, um als Schulträger für eine „türkische Schule“ Ersatzschule in Berlin in Frage zu kommen?

Zu 11.:

Schulträger kann gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 Schulgesetz jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein. Sie oder bei juristischen Personen ihre Vertreterin oder ihr Vertreter muss geeignet sein, eine Schule verantwortlich zu führen, und die Gewähr dafür bieten, nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung zu verstoßen. Ausländische Staaten können demgegenüber nicht unmittelbar selbst Schulträger einer Ersatzschule sein.

12. Inwiefern wird das Land die Türkei oder einen entsprechenden Träger bei der Suche nach geeigneten Immobilien bzw. Standorten unterstützen?

Zu 12.:

Grundsätzlich ist die Suche des Schulstandorts Sache des Trägers.

13. Inwiefern wird das Land die Türkei oder einen entsprechenden Träger bei der Finanzierung unterstützen?

Zu 13.:

Im Falle einer Schulgründung würde die allgemeingültige gesetzliche Regelung des § 101 SchulG Anwendung finden, wonach das Land Berlin den Trägern von genehmigten Ersatzschulen, ggf. nach einer Wartefrist, zweckgebundene Zuschüsse gewährt.

14. Sind dem Senat weitere Ersatzschulen bekannt, deren Betrieb oder Gründung durch Drittstaaten initiiert wurde bzw. wird?

Zu 14.:

Nein.

15. Wie kann gewährleistet werden, dass sowohl pädagogisches Personal als auch Schüler*innen keiner politischen oder religiösen Beeinflussung durch die türkische Regierung bzw. die AKP ausgesetzt werden und das Berliner Schulgesetz, demzufolge alle Berliner Schüler*innen zu mündigen Bürger*innen mit eigener Urteilskraft erzogen werden sollen, auch an dieser Schule umgesetzt wird?

Zu 15.:

Siehe Antwort zu den Fragen 6. bis 10. Eine Ersatzschule ist hinsichtlich ihrer Erziehungsziele als Bestandteil der Lehrziele an die Grundwerte unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung gebunden.

Berlin, den 13. Februar 2020

In Vertretung

Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie